

# **Satzung Feuerwehr- Sigmertshausen e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehr- Sigmertshausen“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Sigmertshausen.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der FF Sigmertshausen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, sowie die Pflege der Kameradschaft zwischen ausgeschiedenen und aktiven Feuerwehrkameraden.

Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 bis 68 der Abgabenordnung.

## **§3 Vereinstätigkeiten**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Einladen und Abhalten der notwendigen Mitgliederversammlungen, sowie das Abhalten von Vereinsabenden und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen jeweils in unregelmäßigen Abständen.

## **§4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - (1.1) Feuerwehrdienstleistende ( aktive Mitglieder )
  - (1.2) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende ( passive Mitglieder )
  - (1.3) Fördernde Mitglieder
  - (1.4) Ehrenmitglieder

- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Passives Mitglied kann werden, wer 25 Jahre aktiven Dienst geleistet hat, oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausscheidet. In sonstigen Fällen entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, insbesondere durch finanzielle Beiträge und besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer ( ihres ) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit mindestens zwei Drittel der Stimmen.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - (1.1) mit dem Tod eines Mitgliedes
  - (1.2) durch Austritt
  - (1.3) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - (1.4) durch Ausschluß
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

## **§7 Ausschluß der Mitglieder**

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

## **§8 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung muß nicht mittels Einschreiben erfolgen.
- (3) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.



## **§9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Von der Beitragspflicht befreit sind Jugendliche Feuerwehrianwärter und Ehrenmitglieder ab dem 60. Lebensjahr.

## **§10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§11 und §12 der Satzung)
- die Mitgliederversammlung (§§13 bis 17 der Satzung)

## **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Vereinsschriftführer
  - d) Vereinskassier
  - e) Kommandanten der FF Sigmertshausen, soweit dieser nicht in eine der Funktionen (a bis d) bereits gewählt wurde.
  - f) den aktiven Führungsdienstgraden ( G F)
- (2) Gemäß §26 BGB wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.  
Jeder dieser beiden ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

## **§12 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- (1.1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - (1.2) Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden
  - (1.3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - (1.4) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - (1.5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
  - (1.6) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
  - (1.7) Festlegung von Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder dieser Personen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand im Sinne von § 11 zugestimmt hat.

## **§13 Sitzung des Vorstandes**

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.

- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Vorstandes, die Namen der Teilnehmer und Beschlüsse enthalten.

#### **§14 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kommandanten geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§15 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
- a ) wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens,
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des ..  
Kalenderjahres,
  - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.



## **§16 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§17 Beschlußfähigkeit**

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäße berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist einer zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu erhalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

## **§18 Beschlußfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindesten fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

- (5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienen Mitglieder erforderlich.

### §19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### §20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. §17 Abs. 2 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§11 der Satzung)
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Röhrmoos.

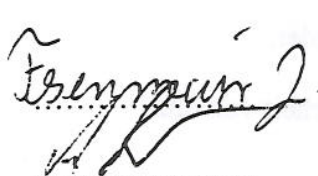
Die Satzung tritt am 01.05..2004 in Kraft

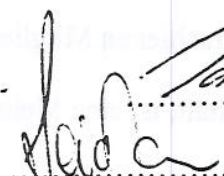
Die vorstehende Satzung wurde am 15.04.2004 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

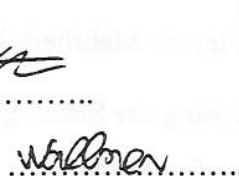
Auf das Versammlungsprotokoll wird Bezug genommen.

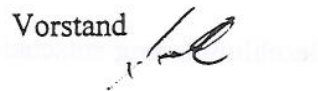
Sigmertshausen, den 15.04.2004

Seite 12 zu

  
PICHLER

  
Seldenberg

  
Wabner

Vorstand  
  
Sel